

Amt für Brand- und Katastrophenschutz



Schlachthofstraße 2-12
56073 Koblenz

25.04.2023

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:
37/Ma-Bo

Auskunft nach dem Landestransparenzgesetz

Ansprechpartner/in:

Sehr geehrter [REDACTED]

Sie haben mit Datum vom 04.04.2023 um die Übersendung des Brandschutzbedarfsplans und die Organisationsuntersuchung der Feuerwehr Koblenz gebeten.

Ihr Antrag, der als Antrag nach § 11 Abs. 1 LTranspG zu bewerten ist, wird hiermit nach § 12 Abs. 4 Satz 1 LTranspG abgelehnt.

Die Ablehnung wird wie folgt begründet:

Ein Antrag auf Informationszugang ist nach § 16 Abs. 1 Satz 1 HS 1 LTranspG abzulehnen, wenn durch die erbetenen Informationen Rechte am geistigen Eigentum oder an Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen verletzt würden. Wie Ihnen bereits mitgeteilt wurde, gehören der Brandschutzbedarfsplan der Stadt Koblenz und die Organisationsuntersuchung der Feuerwehr Koblenz zu einem Gutachten, dass von einem externen Dritten für die Stadt Koblenz erstellt wurde. Das Urheberrecht bezüglich des Gutachtens liegt bei dem beauftragten Gutachter, der seinerzeit eine Weitergabe des Gutachtens an Dritte untersagt hatte.

Der Antrag auf Informationszugang ist nicht abzulehnen, wenn der Betroffene einer Weitergabe der Informationen zugestimmt hat, die Offenbarung durch Rechtsvorschrift erlaubt ist oder das öffentliche Interesse an der Bekanntgabe überwiegt (vgl. § 16 Abs. 1 Satz 1 LTranspG). Vorliegend greift keine Rechtsvorschrift, die die nachgesuchte Offenbarung erlauben würde. Ein überwiegendes öffentliches Interesse an ihrer Bekanntgabe ist nicht zu erkennen. Da im vorliegenden Fall eine Betroffenheit des externen Gutachters

feuer
(nicht für förmlich
Fon zentral:
Fon:
Fon zentral:

www.koblenz.de

gem. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LTranspG bestand, wurde diesem Gelegenheit gegeben, zu Ihrem Antrag Stellung zu nehmen. Der externe Gutachter hat seine Zustimmung zur Weitergabe seines urheberrechtlich geschützten Gutachtens jedoch verweigert. Ihrem Antrag auf die erbetenen Informationen kann daher nicht entsprochen werden.

Die ablehnende Entscheidung ergeht nach § 24 Abs. 1 Satz 3 LTranspG gebühren- und auslagenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ablehnung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Amt für Brand- und Katastrophenschutz, Schlachthofstraße 2-12, 56073 Koblenz, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internetauftritt der Stadt Koblenz www.koblenz.de unter „Kontakt“ (dort: Grundsätze der elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Koblenz) aufgeführt sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf der Frist bei der Stadt Koblenz eingegangen ist.

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Geschäftsstelle des Stadtrechtsausschusses, Willi-Hörter-Platz 1, 56068 Koblenz eingelegt wird.

Vorsorglich verweise ich Sie zusätzlich auf § 19 Abs. 2 LTranspG. Danach haben Sie die Möglichkeit, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten zum Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem LTranspG durch die vorliegende Entscheidung als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

